

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassungsauftrag und Krise – Wie wirken Gesetze und Aktionspläne und was können wir tun?

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Freie Rechtswissenschaftlerin und Expertin für rechtliche
Geschlechterstudien, Berlin

Vorbemerkung Liebe Gleichstellungsengagierte in Lübeck, es war mir eine große Freude, bei der Auftaktveranstaltung zu den Lübecker Aktionsplänen dabei zu sein! Diese Folien sollen auch Ihnen eine Erinnerung an diese gelungene Veranstaltung bieten. Eine nicht unwesentliche Herausforderung für mich als Keynote-Speakerin möchte ich Ihnen aber nicht verschweigen: Wesentliche Informationen, Konzepte, Ideen und konkrete Aktionen zu Gleichstellung von Frauen, Geschlechtergerechtigkeit, Queerfreundlichkeit und Gewaltschutz fanden sich bereits wunderbar aufbereitet in den Aktionsplänen „**Gleichstellung | Queer 2025-2028**“ und zur „**Umsetzung der Istanbul-Konvention in Lübeck**“. Vieles hätte ich auch nicht schöner sagen können. Besonderer Dank für diese Bündelung von Wissen, Vernetzung und Aktion ebenso wie für die wunderbare Auftaktveranstaltung gebührt Ihrer **Gleichstellungsbeauftragten Elke Sasse**. Geben Sie diesem Dank (an meiner Statt oder ganz eigenständig) gerne auch mal im Alltagseinerlei fröhlich Ausdruck!

Bis bald einmal wieder in Lübeck, mit herzlichen Grüßen,
Ihre Ulrike Lembke

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Der Kampf um das verbürgte (Gleichstellungs)Recht

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

„Die Frauenfrage ist ... in allererster Linie ...
Rechtsfrage, weil nur von der Grundlage *verbürgter*
Rechte, nicht idealer (welche beiden Eigenschaften
des Rechts sich leider nicht immer decken), an ihre
sichere Lösung überhaupt gedacht werden kann.“

(Anita Augspurg, 1895)

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

„Meine Herren und Damen!“ [Heiterkeit]

„Es ist das erste Mal, dass in Deutschland die Frau als freie und gleiche im Parlament zum Volke sprechen darf.“

„Ich möchte hier feststellen, und glaube damit im Einverständnis vieler zu sprechen, dass wir deutschen Frauen dieser Regierung nicht etwa in dem althergebrachten Sinne Dank schuldig sind. Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit: sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist.“

(Abgeordnete Marie Juchacz, Deutscher Reichstag, 19. Februar 1919)

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Artikel 22 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung: Reichstag

„Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten **Männern und Frauen** nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.“

Artikel 17 Weimarer Reichsverfassung: Landesparlamente

„Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen **Männern und Frauen** nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen.“

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Artikel 109 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung

Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben *grundsätzlich* dieselben *staatsbürgerlichen* Rechte und Pflichten.

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Im Parlamentarischen Rat 1948/49

Artikel 109 Weimarer Reichsverfassung von 1919 wiederholen?

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muss Gleiches gleich, es kann Verschiedenes ungleich behandeln.“

(Richard Thoma)

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ (Elisabeth Selbert)

„Dann ist das Bürgerliche Gesetzbuch verfassungswidrig.“

(Thomas Dehler)

„Das bisherige Recht würde in sich zusammenfallen.“

(Hermann von Mangoldt)

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Artikel 3 Grundgesetz (1949)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) **Männer und Frauen sind gleichberechtigt.**
- (3) **Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.**

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise



https://de.wikipedia.org/wiki/Elisabeth_Selbert

Bild: Elisabeth Selbert 1948 bei der SPD-Frauenkonferenz in Wuppertal.

Ihr Landesverband hatte sie nicht in den parlamentarischen Rat schicken wollen.

Später wurde sie weder die erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts noch des Bundessozialgerichts.

Zwölf Jahre lang war sie Mitglied des hessischen Landtags. Ihre auf Familienrecht spezialisierte Kanzlei in Kassel betrieb sie bis zum 85. Lebensjahr.

„Es war die Sternstunde meines Lebens, als die Gleichberechtigung der Frau [...] zur Annahme kam.“ (1949)

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

„Art. 3 Abs. 2 GG ist eine echte Rechtsnorm.“

(Bundesverfassungsgericht vom 18.12.1953)

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Die Frankfurter Allgemeine meldete es auf Seite eins:
„Der Richter am Bundesverfassungsgericht, Frau Dr. Erna Scheffler, verkündete anstelle des erkrankten Präsidenten diese Entscheidung des Ersten Senats mit einem Lächeln.“

Zum Weiterlesen: Marius Buhl, Verfassungsrichterin Erna Scheffler: Hymne auf eine unterschätzte Figur der Bundesrepublik, Tagesspiegel vom 10.04.2019,
<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/hymne-auf-eine-unterschatzte-figur-der-bundesrepublik-4053313.html>.

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Doppelstandards statt Gleichberechtigung für Frauen

- Weimarer Republik: Doppelstruktur von staatsbürgerlicher Gleichheit (mit Einschränkungen) und extrem patriarchalem Ehe- und Familienrecht
- DDR: Leitbild der „berufstätigen Mutter“ mit einigen emanzipatorischen Effekten, patriarchaler Beharrung und Vierfachbelastung von Frauen
- frühe Bundesrepublik: Doppelstruktur von staatsbürgerlicher Gleichheit (mit Einschränkungen) und extrem patriarchalem Ehe- und Familienrecht; erst 1977 große Ehe- und Familienrechtsreform
- später: mühselige Arbeitsmarktintegration von Frauen ohne Lösung der „Vereinbarkeitsfrage“, welche ein „Frauenproblem“ bleibt; Steuer- und Sozialrecht zementieren das Modell des „männlichen Familienernährers“

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

**Effektives Recht für
Gleichberechtigung von Frauen in der
gesellschaftlichen Wirklichkeit und
gegen Geschlechtsdiskriminierung**

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Bundesverfassungsgericht vom 28.01.1992 (Nachtarbeitsverbot)

„Funktional-arbeitsteilige Unterschiede“ zwischen Männern und Frauen (**geschlechtsspezifische Arbeitsteilung**) sind keine biologisch zwingenden Unterschiede, sondern **auf Stereotypen beruhende Geschlechterrollen**. Sie können die Benachteiligung von Frauen nicht rechtfertigen!

Das Gleichberechtigungsgebot erstreckt sich auf die **gesellschaftliche Wirklichkeit**. Überkommene Rollenverteilungen zu Lasten von Frauen dürfen nicht verfestigt werden.

Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen durch **begünstigende Regelungen** ausgeglichen werden. Der Staat muss **für die Zukunft aktiv** die Gleichberechtigung von Frauen durchsetzen.

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Artikel 3 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (seit 2008)

„Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten **Grundrechte** und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und **unmittelbar geltendes Recht**.“

Artikel 9 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (seit 1990)

„Die **Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern** ist **Aufgabe** des Landes, **der Gemeinden und Gemeindeverbände** sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.“

„I am not free while any
woman is unfree, even
when her shackles are very
different from my own.”

(Audre Lorde, 1981)



Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

§ 1 Bundesgleichstellungsgesetz (ab 2021)

(1) Ziel des Gesetzes ist es,

1. die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen,
2. bestehende Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts, **insbesondere Benachteiligungen von Frauen**, zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern sowie
3. die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für die Beschäftigten zu verbessern.

(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes wird die **tatsächliche Durchsetzung** der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gefördert. **Strukturelle Benachteiligungen von Frauen sind durch deren gezielte Förderung zu beheben. [...]**

(3) Bei der Erreichung der Ziele sind die besonderen Belange von **Frauen mit Behinderungen** [...] zu berücksichtigen.

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) und Istanbul-Konvention (IK) gelten als Bundesrecht und verpflichten Bund, Länder und Kommunen

- CEDAW und Istanbul-Konvention gelten im Rang eines Bundesgesetzes: verbindlich für alle staatlichen Stellen, Justiz, Verwaltung, Gesetzgebung, öffentliche Einrichtungen und Körperschaften; auf allen staatlichen Ebenen: in Bund, Ländern und Kommunen,
- Artikel 1 bis 16 CEDAW sind unmittelbar anwendbar, bei allen Entscheidungen sind CEDAW und Istanbul-Konvention zu beachten und proaktiv durch Normsetzung, Maßnahmen, Programme, Ressourcen zu verwirklichen,
- CEDAW und IK gelten als internationales Recht weiter, menschenrechtskonforme Auslegung und Anwendung des gesamten deutschen Rechts inklusive des Grundgesetzes und der Landesverfassungen.

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 10.10.2017

„Das Gleichstellungsgesetz 2016 hat **zwar formal beide Geschlechter** in gleicher Weise im Blick.

Soweit es aber um den **Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG** geht, bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen, findet es aufgrund der **tatsächlichen Verhältnisse** jedenfalls derzeit **allein auf Frauen** Anwendung und ist dementsprechend in der Sache hauptsächlich ein **Frauenfördergesetz**.“

Die verfassungsrechtlich zutreffende Begründung ist „neben der strukturell bedingten Unterrepräsentanz von Frauen in **Führungspositionen**, dass Frauen überwiegend von **sexueller Belästigung** und schließlich vorrangig von **Familien- und Pflegeaufgaben** betroffen sind“.

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 2017:

„Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige **strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen** vor Benachteiligung zu schützen. Die Vulnerabilität von Menschen, deren **geschlechtliche Identität** weder Frau noch Mann ist, ist in einer **überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft** besonders hoch. [...] Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von „Geschlecht“, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann.“

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Artikel 3 Grundgesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) **Männer und Frauen sind gleichberechtigt.**
- (3) **Niemand darf wegen seines Geschlechtes**, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **benachteiligt** oder bevorzugt **werden**. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

**Backlash und
Ist-mal-genug-jetzt-Patriarchat
bei fortdauernder struktureller
Benachteiligung von Frauen**

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Das Ist-mal-genug-jetzt-Patriarchat

- Backlash (Susan Faludi, 1991): quasi präventiver Antifeminismus; aggressive Gegenbewegungen, wenn nur *die Möglichkeit* substantieller Veränderung besteht
- Kampf gegen Frauenförderung, weil „begabte junge Männer“ benachteiligt würden, und gegen strukturelle Maßnahmen insgesamt
- Ethnisierung von Patriarchat, weil es anderswo oder in „anderen Kulturen“ viel schlimmer ist als „bei uns“ und wir lieber über die Anderen reden wollen; starke (weiße) Männer beschützen schwache (weiße) Frauen
- faktenfreie Behauptung, dass „Gleichberechtigung erreicht“ sei und Einstellen aller Bemühungen; „Neutralisierung“ von Gleichstellungsregelungen und Missachtung von Verfassung und Menschenrechten
- Ablösung von Gleichstellung durch schöne bunte Diversity-Politiken; zugleich Hass und Gewalt gegen Frauen, gegen „Fremde“, gegen queere Personen; Rechtsruck und Autoritarismus, Antifeminismus und Queerfeindlichkeit

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Zentrale Felder von Gleichstellungsarbeit

- Erwerbsarbeit und Existenzsicherung
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe
- Anerkennung und gerechte Verteilung von Sorgearbeit
- körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung
- reproduktive Gerechtigkeit und Gleichberechtigung im Privaten
- politische Teilhabe und Geschlechterdemokratie
- Leben frei von Abwertung und Ausgrenzung, Geschlechterstereotypen, Ausbeutung, Benachteiligung und Gewalt

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

UN-Frauenrechtskonventionsausschuss (CEDAW) vom 13.01.1997

„Der öffentliche und der private Bereich menschlichen Wirkens galten seit jeher als voneinander getrennt und wurden entsprechend geregelt.

Unfehlbar wurden die Frauen dem privaten beziehungsweise häuslichen Bereich zugeordnet, der mit Fortpflanzung und Kindererziehung verknüpft ist, und diese Tätigkeiten wurden in allen Gesellschaften als minderwertig behandelt. Demgegenüber umspannt das öffentliche Leben, das geachtet und geehrt wird, ein weites Spektrum von Betätigungen außerhalb des privaten oder häuslichen Bereichs. Männer haben von jeher sowohl das öffentliche Leben beherrscht als auch die Macht ausgeübt, Frauen im privaten Bereich zu beschränken und zu unterdrücken.“

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Ehe und Familie, Gleichberechtigung im Privaten

- Familie als patriarchaler Raum, Erwartungen an „Mütterlichkeit“, Sorgearbeit und wirtschaftliche Einbußen, Verharmlosung häuslicher Gewalt, Gerichte berücksichtigen Partnerschaftsgewalt nicht (Istanbul-Konvention!)
- rechtliche und tatsächliche Benachteiligung von Familien, die nicht dem heteronormativen Ideal entsprechen, Benachteiligung von Kindern queerer Eltern, Ignoranz und Bekämpfung pluraler Familienformen
- radikale Kürzung des nachehelichen Unterhalts seit 2008, Frauen tragen allein die Folgen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung
- Diskriminierung von Frauen durch Familiengerichte in Sorgerechtsstreitigkeiten („lügende Frauen“, „Parental Alienation Syndrome“)
- Verwechslung von Gleichberechtigung mit Väterinteressen; siehe nur BMJ und Unterhaltsreform => Armut für Alleinerziehende und ihre Kinder

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Anerkennung und gerechte Verteilung von Sorgearbeit

- Frauen wenden pro Tag 44,3% mehr Zeit für unbezahlte Sorgearbeit (Kindererziehung, Pflege, Haushalt, Ehrenamt) auf als Männer
- von unbezahlter zu unterbezahlter Sorgearbeit: der Männeranteil in der Pflege ist in den letzten 10 Jahren nur von 13% auf 17% gestiegen; internationale Care-Chains mit Ausbeutung bleiben bedeutsam
- Care-Berufe sind weiterhin schlecht bezahlte, kulturell wie finanziell abgewertete „Frauenberufe“ mit katastrophalen Rahmenbedingungen
- der „männliche Familienernährer“ schafft es ins 21. Jahrhundert; der seit 2013 bestehende Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung besteht oft eher formal; traditionelle Geschlechterrollen nehmen in der Pandemie zu
- Behinderung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller Teilhabe von Frauen

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Erwerbsarbeit und Existenzsicherung

- Gender Pay Gap liegt immer noch bei 16% und damit europaweit vorn; Gender Pension Gap von immer bei 30% (Altersarmut)
- das Entgelttransparenzgesetz ist wirkungslos; Entgeltgleichheitsklagen scheitern vor deutschen Gerichten; EU-Richtlinie wird nicht umgesetzt
- 46% der Frauen arbeiten in Teilzeit, aber nur 11% der Männer; Teilzeitarbeit von Frauen ist häufig nicht existenzsichernd; Selbständigkeit von Frauen sieht sich vielen strukturellen Hürden gegenüber
- bessere Bildungsabschlüsse von Frauen wirken sich in Erwerbsleben kaum aus, Zementierung von „Frauenberufen“ und Männerberufen“
- besondere Benachteiligung von Frauen mit Migrationsgeschichte bzw. mit Rassismuserfahrungen, keine qualifikationsangemessene Beschäftigung
- massive Diskriminierung von trans* Personen auf dem Arbeitsmarkt, Belästigung und Gewalt, krasse Altersarmut

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Vergessene Geschichte(n):

Beim Automobilzulieferer Pierburg in Neuss wurde im Rahmen der migrantischen Streiks von 1973 die „Leichtlohngruppe II“ für Frauen abgeschafft. Hätte das in ganz Deutschland Schule gemacht, gäbe es heute keinen Gender Pay Gap in Deutschland – kaum vorstellbar.

Mehr zum Pierburg-Streik und Solidarität unter Arbeiter*innen:

<https://domid.org/news/pierburg-streik-solidaritaet-unter-arbeiterinnen/>.

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Reproduktive Gesundheit und reproduktive Gerechtigkeit

- Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs: „Austragungspflicht“ jeder (auch ungewollt) schwangeren Person; Verhütungsmittel: weitgehend Selbstfinanzierung ab 22 Jahren und meist gesundheitsgefährdend
- Schließung von Geburtshilfestationen; prekäre Hebammenversorgung; Gewalt und Bevormundung bei Geburt im Krankenhaus
- faktische Zwangssterilisation von Frauen mit Behinderungen sowie weiterhin von intergeschlechtlichen Kleinkindern
- geflüchtete Frauen erhalten keine reproduktive Gesundheitsversorgung; Schwarze Menschen erleben unprofessionelle oder schädigende Behandlungen
- Sinti*zze und Rom*nja werden Leistungen der Familienförderung vorenthalten, Menschen mit Behinderungen erhalten keine Elternassistenz

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

UN-Frauenrechtskonventionsausschuss (CEDAW) vom 29. Januar 1992

„Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Form der Diskriminierung, die die Möglichkeit der Frau, dieselben Rechte und Freiheiten gleichberechtigt mit dem Mann zu genießen, wesentlich beeinträchtigt.“

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Körperliche und sexuelle Integrität, Freiheit von Gewalt

- die Ideologie der staatsfreien Privatsphäre hindert Gewaltschutz, erst seit 1997 Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, seit 2002 umfassenderer Ansatz des Gewaltschutzgesetzes, 2011 Istanbul-Konvention
- 2016 nur mit Rassismus zu „Nein heißt Nein“ im Sexualstrafrecht, wie die vorherige Reform 1997/98 hat diese nur begrenzte Wirkung
- 2017 erkennt das Bundesarbeitsgericht erstmals an, dass sexuelle Belästigung = Machtmissbrauch, nicht Sex (betroffen war ein Mann)
- kaum Umsetzung der Istanbul-Konvention; Prävention, Unterstützung, Beratung, Frauenhäuser sind zu kostspielig; Gewalthilfegesetz problematisch
- massive Zunahme von häuslicher Gewalt seit der Pandemie; massive Zunahme queerfeindlicher Gewalt im öffentlichen Raum

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Istanbul-Konvention und Kommunen

- effektive Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt, Gewaltschutz, Unterstützung und Prävention sind **Pflichtaufgaben** der Kommunen
- Landesaktionspläne auf kommunaler Ebene umsetzen, Strukturen von Prävention, Schutz und Unterstützung schaffen
- Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, Bildung und Reflektion für verschiedene Zielgruppen, Kampagnen und Professionalisierung
- sichere Räume für Migrantinnen und geflüchtete Frauen, für Frauen mit Behinderungen, lesbische Frauen, Schwarze Frauen, TIN*-Personen und queere Menschen
- **Prävention, Prävention, Prävention!!**

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Folgen von geschlechtsspezifischer Gewalt

- verhinderte wirtschaftliche, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe von Frauen und Mädchen, trans* und intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen, von queeren Menschen und gleichgeschlechtlichen Paaren
- volkswirtschaftliche Schäden in mindestens dreistelliger Millionenhöhe jährlich; ökonomische und soziale Folgekosten
- kein diskriminierungsfreier Zugang zu Bildung, Verlust von Arbeitsleistung, verhinderter beruflicher Aufstieg, Altersarmut
- weniger Engagement von Frauen und geschlechtlichen Minderheiten in Politik wegen massiver sexualisierter Belästigung, Bedrohungen und Gewalt
- Verlust von Lebensfreude, sozialem Engagement, kultureller Kreativität; Verfestigung von (intersektionaler) Diskriminierung
- geschlechtsbezogene Gewalt ist zentrales Element autoritärer Regime

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

UN-Frauenrechtskonventionsausschuss (CEDAW) vom 13.01.1997

„Selbst traditionell stabile Demokratien haben versagt, wenn es darum ging, die Meinungen und Interessen der weiblichen Hälfte ihrer Bevölkerung umfassend und gleichberechtigt zu integrieren. Gesellschaften, in denen die Frauen [faktisch] von öffentlichem Leben und Entscheidungsprozessen ausgeschlossen sind, können nicht als demokratisch gelten.“

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Politische Teilhabe und Geschlechterdemokratie

- Geschlechterrollenstereotype sind bei Kindern und Jugendlichen stark ausgeprägt, sowohl durch politischen Backlash als auch durch doppelte geschlechtsspezifische Märkte (Rosa-Hellblau-Falle)
- in den Landtagen liegt der Frauenanteil überwiegend zwischen 25% und 40%; im Bundestag sind es 32,4%; richtig gut Schleswig-Holstein mit 43,47%
- nur 13,5% der Rathäuser werden von einer Frau regiert, in den größten Städten sind es 14,7%, in Schleswig-Holstein sogar 18%; von den Frauen, die ein Bürgermeister*innenamt ausüben, sind 40% ehrenamtlich tätig, bei den Männern sind es 28%
- Frauen mit Lernschwierigkeiten (sog. geistige Behinderung) wurde bis 2019 ihr Wahlrecht vorenthalten, Millionen von Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft bis heute
- ab 2018 haben Verfassungsgerichte Paritätsregelungen beerdigt; in juristischen und politischen Debatten wird Parität als „ungerecht“ wahrgenommen
- Frauenanteil in der Lübecker Politik und Verwaltung: nur 28,5% in der Bürgerschaft; nur 3% in Führungspositionen öffentlicher Unternehmen

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

**Ohne Geschlechtergerechtigkeit
(auch in der Kommune)
keine Demokratie!**

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

UN-Frauenrechtskonventionsausschuss (CEDAW) vom 13. Januar 1997

„Trotz der zentralen Rolle der Frau beim Erhalt von Familie und Gesellschaft und ihres Beitrags zur Entwicklung wurde sie vom politischen Leben und von den Entscheidungsprozessen ausgeschlossen, die nichtsdestoweniger ihren täglichen Lebensablauf und die Zukunft der Gesellschaften bestimmen. Insbesondere in Krisenzeiten hat dieser Ausschluss die Stimme der Frau zum Schweigen gebracht und ihre Beiträge und Erfahrungen unsichtbar werden lassen.“

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

„Geschlechtergerechtigkeit ist ein Grundpfeiler für den sozialen Frieden und ein wichtiger Gradmesser für eine starke und lebendige Demokratie. Eine Demokratie, die von Vielfalt und der Chancengerechtigkeit für alle gesellschaftlichen Gruppen getragen wird. Doch diese plurale und liberale Demokratie ist unter Druck geraten und zunehmend gefährdet. [...]

Im Schlußsatz der demokratischen Akteurinnen und Akteure verdeutlicht die **35. GFMK mit dieser Essener Erklärung**, dass sich die **Gleichstellung der Geschlechter und eine wehrhafte Demokratie** in einer offenen Gesellschaft gegenseitig stärken und bedingen.“

Demokratie braucht Geschlechtergerechtigkeit!

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Präsidium des Deutschen Städtetages vom 16.09.2025

„3. Die **Gleichstellung der Geschlechter** und der **Schutz vor Diskriminierung** stärken eine **demokratische Gesellschaft**. Die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsstellen trägt wesentlich dazu bei, über die Verwaltung hinaus für gleichstellungsrelevante Problemstellungen zu sensibilisieren. Ihre Arbeit darf dabei nicht geschwächt werden.“

Präsidium des Deutschen Städtetages, Beschluss vom 16.09.2025,
<https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2025/458-praesidium-bedeutung-kommunaler-gleichstellungsarbeit>.

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Von Rechtsaußen durch die Mitte

Antifeminismus und Anti-Gender sind **Brückenideologien** von rechtsextremistischen und rechtspopulistischen Strömungen in die „Mitte“ von Politik und Gesellschaft. Sie entfalten Sogwirkung: auch Politiken demokratischer Parteien und Institutionen werden davon geprägt. Angedockt an **reaktionäre Geschlechternormen** und Familienbilder sind aber zugleich auch **Hass auf Geflüchtete, antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus und Behindertenfeindlichkeit.**

Gleichstellung vor Ort zwischen Verfassung und Krise

Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat

- Geschlechterdemokratie meint, dass nicht mehr die Hälfte der Bevölkerung wegen ihres Geschlechts faktisch von demokratischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen ist* => **Mehr (intersektionale) Gleichstellung!**
- Rechtsstaat meint, dass alle Menschen Rechte haben und der Mehrheitswille nur unter dem Vorbehalt des Minderheitenschutzes verwirklicht werden darf => **Effektiver Schutz vor (Geschlechts-)Diskriminierung!**

*Hinweis: Weiße deutsche Frauen ohne Behinderung sind nicht die Hälfte der Bevölkerung.

Die politische Haltung zu Gleichstellung ist immer auch eine Haltung zum demokratischen Rechtsstaat. Politisches Handeln ist dringend gefordert!

Zum Weiterlesen

- *Gesine Agena & Judith Rahner*, Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht, 14. April 2021, <https://heimatkunde.boell.de/de/2021/04/14/antifeminismus-gewaltbereiter-rechtsextremismus-und-geschlecht>.
- *Ulrike Lembke*, Rechtsgutachten „Verfassungswidrige Anweisung zur Diskriminierung: Sprachverbote an Hochschulen und die Pflicht zu geschlechtergerechter Sprache“, April 2026, abrufbar unter <https://bukof.de/inhalte/veroeffentlichungen/>.
- *Ulrike Lembke*, Rechtsgutachten „Die verfassungsrechtliche Gleichstellungsverpflichtung und die Bedeutung der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten“, November 2025, abrufbar unter <https://www.gleichberechtigt.org/rechtsgutachten-die-verfassungsrechtliche-gleichstellungsverpflichtung-und-die-bedeutung-der>.
- *Ulrike Lembke*, „Keine Frau ist frei, solange nicht alle frei sind!“, Festvortrag zum Jubiläum von DaMigra, 7. November 2024, <https://www.inlibra.com/de/document/view/pdf/uuid/f5119823-764b-3b12-a1b3-53e280386695>.
- *Ulrike Lembke*, Reproduktive Rechte als gleiche Freiheit, in: APuZ 43-44/2024, S. 4-10, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/reproduktive-rechte-2024/553547/reproduktive-rechte-als-gleiche-freiheit/>.
- *Ulrike Lembke*, „Frauenrechte sind Menschenrechte!“, Keynote zur Jubiläumsveranstaltung 45 Jahre UN-Frauenrechtskonvention, 7. Oktober 2024, <https://www.cedaw-allianz.de/wp-content/uploads/2024/10/Keynote-CEDAW-Prof-Lembke.pdf>.
- *Ulrike Lembke*, „Nennt sie Femizide!“, Gastbeitrag für „10 nach 8“, Die Zeit vom 26. Februar 2021, <https://www.zeit.de/kultur/2021-02/mord-frauen-femizid-ehrenmord-justiz-rassismus-10nach8>.
- *Ulrike Lembke*, Festvortrag „Recht braucht Courage – und Solidarität! 70 Jahre Grundgesetz und die Gleichberechtigung der Geschlechter“, 20. Mai 2019, <https://www.inlibra.com/document/download/pdf/uuid/9d7988c3-84e3-32ae-ad6d-4eb1da59d74a>.
- *Daniela Rüter*, Die Sexbesessenheit der AfD. Rechte im „Genderwahn“, 2025. Siehe auch: „Die AfD ist sexbesessen“, Interview mit Daniela Rüter in der taz vom 20.1.2025, <https://taz.de/Historikerin-ueber-Genderwahn-der-AfD/!6062920/>.
- Geschlechtersensible Pädagogik – Das Magazin für Geschlechtergerechtigkeit: <https://www.geschlechtersensible-paedagogik.de/>.